

Kindergruppe Bollerwagen e.V.
Unterer Hardthof 11 a
35398 Gießen

Satzung

(vom 13.03.2014)

- Satzungsänderung vom 14.12.2015 -
- Satzungsänderung vom 14.05.2019 -
- Satzungsänderung vom 07.04.2022 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergruppe Bollerwagen“. Er ist eingetragen in das Vereinsregister unter 21 VR 2081.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Kindertagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder parteipolitische, religiöse noch eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt den in § 3 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und angestellte Mitglieder.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist nur durch Anerkennung der Satzung möglich.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, jeder Person, die um die Aufnahme in den Verein nachsucht, ein Exemplar der Satzung auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (z. B. als Link auf die Homepage des Vereins).
- (4) Ordentliche Mitglieder
 - (a) können nur Erziehungsberechtigte sein, die ein oder mehrere Kinder durch die vereinseigene Kindertagesstätte betreuen lassen. Gemeinsame Erziehungsberechtigte gelten als ein Mitglied und haben somit eine Stimme. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Elternabend. Dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 40 % aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Bedingungen für den Antrag auf Betreuung eines Kindes durch die vereinseigenen Kindertagesstätte sind:
 - i. Das Kind muss zum Betreuungsbeginn mindestens 1 Jahr und jünger als 6 Jahre alt sein. Jenseits dieser Altersbeschränkung kann vom Vorstand ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden.
 - ii. Die Familie muss bei Betreuungsbeginn einen Wohnsitz in Gießen haben. Auswärtige Kinder können nur nach den entsprechenden Regelungen der Satzung der Stadt Gießen über die Benutzung von städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen werden.
 - iii. Das Kind muss nachgewiesener Weise immunisiert sein gegen folgende Infektionen: Tetanus, Polio, Keuchhusten, Masern. Der Nachweis kann durch ein ärztliches Attest oder den Impfpass erfolgen und wird jährlich im Rahmen eines Entwicklungsgesprächs mit einer Erzieherin / einem Erzieher aktualisiert. Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (b) haben den Vereinsmitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet der Elternabend.
 - (c) haben neben dem Mitgliedsbeitrag selbstkostenabhängige Umlagen für die Kinderbetreuung zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach der Einkommensstaffelung der Satzung der Stadt Gießen über die Benutzung von städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.
 - (d) sind neben den üblichen Mitgliederpflichten verpflichtet,
 - i. sich an den anfallenden gemeinschaftlichen Arbeiten im der Kindergruppe Bollerwagen e.V. zu beteiligen (z.B. Renovierung, Festvorbereitung, Naturspielplatzgestaltung).
 - ii. für jedes betreute Kind einen in der Kindergruppe Bollerwagen e.V. zur Verfügung stehenden Elterndienst/-amt zu übernehmen. Ausnahme: Der Vorstand muss, aufgrund der Mehrarbeit, nur das Vorstandsamt übernehmen
 - iii. an mindestens 80% der jährlich stattfindenden Elternabenden/Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alleinerziehende Eltern müssen mindestens an 70% der jährlich stattfindenden Elternabenden / Mitgliederversammlungen teilnehmen.
 - iv. bei Nichterfüllung von (i), (ii) oder (iii) eine Vergütung zu entrichten, und zwar 15 € pro Stunde bei Arbeit im Sinne von (i) und (ii) und 30 € pro zusätzlich verpassten Elternabend.
 - v. ein erweitertes Führungszeugnis bei der Trägeraufsicht im Jugendamt Gießen nachzuweisen, damit im Notfall eine Betreuung der Kinder durch ordentliche Mitglieder (Eltern anderer Kinder aus dem Verein) sicher möglich ist. Hierfür können die Elternteile vom Vorstand einen Nachweis über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein erhalten, um beim Stadtbüro Gießen ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

- vi. bei Allergien und/oder Lebensmittelunverträglichkeiten ein ärztliches Attest und ein Infoblatt zum Verhalten bei Kontakt mit den entsprechenden Stoffen bei den ErzieherInnen abzugeben. Auch dieses sollte beim jährlichen Entwicklungsgespräch aktualisiert werden. Eine anonymisierte Übersicht hängt in den Räumlichkeiten aus und ist für alle Mitglieder und Angestellte des Vereins verbindlich.
- (5) Fördernde Mitglieder
 - (a) des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag die Mitgliederversammlung.
 - (b) haben kein Stimmrecht.
 - (6) Angestellte Mitglieder
 - (a) können nur festangestellte pädagogische Mitarbeiter in der vereinseigenen Kindertagesstätte sein. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag die Mitgliederversammlung.
 - (b) haben als Instanz in der Mitgliederversammlung eine gemeinsame Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - (b) bei juristischen Personen mit dem Ablauf des Jahres ihrer Auflösung, (c) durch Austritt,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein, welcher gleichzeitig die Beendigung des Betreuungsvertrages zur Folge hat, wird nach erfolgter schriftlicher Kündigung an den Vorstand, wirksam. Die Kündigung ist jeweils zum 31.01. bzw. zum 31.07. eines Jahres, mit einer einzuhaltenden Frist von 3 Monaten, möglich. Ausnahmen:
 - (a) bei Schuleintritt ist keine Kündigung erforderlich.
 - (b) bei Umzug in eine Gemeinde außerhalb des Gießener Einzugsgebiet kann die Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
 - (c) falls ein Betreuungsplatz durch ein neues Kind besetzt werden kann, ist es möglich, in Absprache mit dem Vorstand, vorzeitig den Betreuungsvertrag aufzulösen.
 Gleichsam gilt die schriftliche Abmeldung des Kindes bzw. die Kündigung des Betreuungsvertrages als Antrag auf Austritt aus dem Verein, sofern nicht ausdrücklich die Fortsetzung der Mitgliedschaft gewünscht wird.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernsthaft gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer einwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich auf dem Elternabend oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eltern verlieren mit dem Ausschluss aus dem Verein automatisch das Recht, ihr Kind die Kindertagesstätte besuchen zu lassen. Eine ernsthafte Gefährdung des Vereinsinteresses liegt insbesondere vor:
 - (a) bei mehrfachen Verstößen gegen die Satzung im Allgemeinen, wobei diese Verstöße vom Vorstand angemahnt worden sein müssen,
 - (b) bei Verstößen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, auch hier bedarf es der Anmahnung durch den Vorstand,
 - (c) bei Nichtzahlung der Elternbeiträge (Mitgliedsbeiträge, Betreuungskosten, Essensgeld) nach zweifacher Mahnung. Ein Ausschluss kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Mitglied zugestellt werden.
- (4) Das Vereinsmitglied ist bei Austritt aus dem Verein und bei Kündigung des Betreuungsvertrages verpflichtet, die monatlich anfallenden Beiträge bis zum Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist an den Verein zu entrichten. Diese Verpflichtung trifft auch das durch Ausschluss betroffene Vereinsmitglied, wobei die dreimonatige Zahlungsverpflichtung mit dem Tag des Ausschlusses zu laufen beginnt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (MV), siehe dazu § 7
- (b) der Vorstand, siehe dazu § 8
- (c) der Elternabend, siehe dazu § 9

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern, fördernden und angestellten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in jedem Kalenderjahr mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung kann durch ein Sechstel aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Ferner ist der Vorstand verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn Entscheidungen anstehen, die nur von einer Mitgliederversammlung getroffen werden können. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn der Versammlungsleiter lässt Gäste zu.
- (4) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn
 - (a) bei satzungsändernden Beschlüssen und bei der Neuwahl oder Abwahl eines Vorstandes mindestens 40% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind,
 - (b) bei Auflösung des Vereins 90 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind,
 - (c) bei der Behandlung sonstiger Fragen mindestens 40% aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (5) Für die Beschlussfassung gelten folgende Regelungen:
 - (a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten

ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- (b) Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird benötigt bei:
- i. Satzungsänderungen,
 - ii. Ausschlüssen von Mitgliedern,
 - iii. Anstellung und Kündigung von Aufsichtspersonen (außer bei Anstellung und Kündigung von Praktikanten, Vertretungskräften und Sozialassistenten),
 - iv. Vorzeitige Abwahl des Vorstandes.
- (c) Alle anderen Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll folgende Punkte enthalten:
- den Ort und die Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnungspunkte,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist aufzubewahren und jeder Stimmberechtigte ist befugt, die Niederschrift einzusehen.

- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - (e) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers,
 - (f) Anstellung und Kündigung von Aufsichtspersonen (außer Praktikanten, Vertretungskräften und Sozialassistenten),
 - (g) Beschlussfassung über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen,
 - (h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes bzw. über den Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte,
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins,
- die Aufgaben des Vereins,
- die Höhe der pro Kind von den Eltern zu entrichtenden Unkostenbeiträge,
- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
- die Anmietung von Räumen für die Kindertagesstätte,
- die Aufnahme von Darlehen.

§ 8 Der Elternabend

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben an Elternabenden teilzunehmen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so hat eine vorherige Absage zu erfolgen. Zur Entgegennahme sind der Vorstand und die einladende Familie berechtigt.
- (2) Die Aufgaben und den Ablauf eines Elternabends regelt eine entsprechende Geschäftsordnung (siehe Anlage).

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus drei gleichberechtigten Personen, dem Vorsitzenden, einem Personalvorstand und einem Finanzvorstand. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode eines entlasteten Vorstandes endet erst mit der ordnungsgemäßen Geschäftsübergabe, nach Prüfung von zwei Rechnungsprüfern, an den neu gewählten Vorstand. Der Vorstand kann durch Zwei-Drittel-Beschluss einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes, in den er eintritt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Eine rechtmäßige Vertretung liegt dann vor, wenn zwei der drei Vorstandsmitglieder die Vertretungsmacht ausüben. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die finanzielle und personelle Verwaltung der Kindertagesstätte. Hinsichtlich der Erfüllung der genannten Aufgaben trägt der Vorstand die damit verbundene Verantwortung.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Erst nach Billigung des Rechenschaftsberichts kann dem abtretenden Vorstand Entlastung erteilt werden. Bei der Entlastung des Vorstandes werden alle drei Vorstandsmitglieder separat entlastet. Kann ein Vorstandsmitglied nicht entlastet werden, so werden von der Mitgliederversammlung Auflagen erteilt, die von dem nicht-entlasteten Mitglied mit einer Frist zu erledigen sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. §7 (6) gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen, die bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften nicht für einfache Fahrlässigkeit.

§ 10 Die Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder nach § 7 (4) und (5) durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins dem Lebenshilfe Gießen e.V. mit Sitz in Gießen zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diesbezüglich ist die vorherige Einwilligung des Finanzamtes der Stadt Gießen einzuholen.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung werden die alten Satzungen vom 13.03.2014, 14.12.2015 und 14.05.2019 ungültig.